

HORNBACH

Holding

**Erläuternder Bericht des Vorstands
der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG)
der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB
für das Geschäftsjahr 2023/24**

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289a und 315a HGB gemacht, die in diesem Bericht wie folgt erläutert werden.

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA als das Mutterunternehmen des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns nimmt einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) durch die von ihr ausgegebenen stimmberechtigten Aktien in Anspruch und berichtet daher gemäß § 315a und § 289a HGB.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in Höhe von 48.000.000,00 € ist eingeteilt in 16.000.000 auf den Inhaber lautende Stück-Stammaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3,00 € je Aktie. Jede Stück-Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Zu den weiteren Rechten und Pflichten der Stammaktien wird auf die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes verwiesen.

Zum Bilanzstichtag 29. Februar 2024 hält die Gesellschaft insgesamt 9.193 Stückaktien als eigene Aktien (vgl. Konzernanhang Note (21) Eigenkapital und Anhang des Jahresabschlusses der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Note (5) Eigenkapital).

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital

Über mehr als 10 % der Stimmrechte verfügen entsprechend den uns zugegangenen WpHG-Stimmrechtsmitteilungen direkt oder indirekt:

- Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, Annweiler am Trifels, Deutschland, 37,50 %
- Finda Oy, Helsinki, Finnland, 12,64 %.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über Satzungsänderungen

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Die Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBACH Management AG, geführt, die drei Vorstandsmitglieder hat. Diese werden vom Aufsichtsrat der Hornbach Management AG bestellt. Der Aufsichtsrat einer KGaA hat keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin. Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, auf die in § 278 AktG Bezug genommen ist.

„Change of Control“

Diverse Finanzierungsvereinbarungen der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit kreditgebenden Banken und Kapitalmarktgläubigern enthalten Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control). Im Falle eines Kontrollwechsels geben diese den jeweiligen Kreditgebern ein Recht zur Kündigung und vorzeitigen Fälligestellung. Die Klauseln entsprechen marktüblicher Praxis. Weitere wesentliche Vereinbarungen mit „Change of Control“-Komponenten existieren nicht.

Neustadt an der Weinstraße, 15. Mai 2024

HORNBACH Management AG
Der Vorstand